

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1892.

Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigegeben die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen von Forschungsreisen und Gesandten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Friederich v. Siedemann. — Der Preisjahrespreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchbindungen. — Zusendungen und Anfragen sind an die Kaiserliche Postbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Kommandobefehl vom 5. März 1892, betr. Organisatorische Bestimmungen S. 323. — Abänderung des deutsch-ostafrikanischen Zolltarifs S. 324. — Einnahmen in Logo im Rechnungsjahre 1891/92 S. 325. — Personalien S. 325. — Bekanntmachungen für die Schiffsahrt S. 326. — Schiffbewegungen S. 326.

Richtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 326. — Verkehrs-Nachrichten S. 327. — Von den Missionen in den Schutzgebieten S. 328. — Verurteilung des Sultans Sengema in Usutuma S. 330. — Reise S. M. Kreuzer Sperber S. 330. — Bericht des Regierungsdarstels Dr. Schroeder in Kamerun S. 331. — Jahresbericht betr. das Schutzgebiet der Marshallinseln S. 332. — Die Neuordnung der Verwaltung der Kolonie Mozambique S. 336. — Jahresbericht von British Neu-Guinea für 1890/91 S. 337. — Ausfuhrzoll-Tarif für den Kongoflaß S. 338. — Ein neuer Zafschmittler S. 338. — Literarische Besprechungen S. 339. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Kommandobefehl vom 5. März 1892, betr.

Erläuterung des Absatz VII der „Organisatorischen Bestimmungen“

(vom Reichskanzler genehmigt).

Der dritte Absatz der laufenden Nr. 16 des Abschnitts VII der „Organisatorischen Bestimmungen“ wird wie folgt erläutert:

Die in der Anlage 1 unter A b aufgeführten Inventariengegenstände bilden die Ausrüstung für die auf die inneren Stationen kommandirten Militärpersonen. Diese Gegenstände sind daher nicht beim Eintritt in die Schutztruppe zu empfangen, sondern erst bei Antritt von Expeditionen. Ausgenommen sind hiervon:

- 1 wasserdichter Sack,
- 1 gefüllter Sack,
- 1 Blechtopf,
- 2 Messinggeschlößer,
- 1 Generalkarte von Afrika,
- 1 Karte von Ostafrika.

Diese Gegenstände sind sofort bei Antritt des Kommandos bei der Schutztruppe zu empfangen.